

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „An der Hauptstraße“ in Ried Änderungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

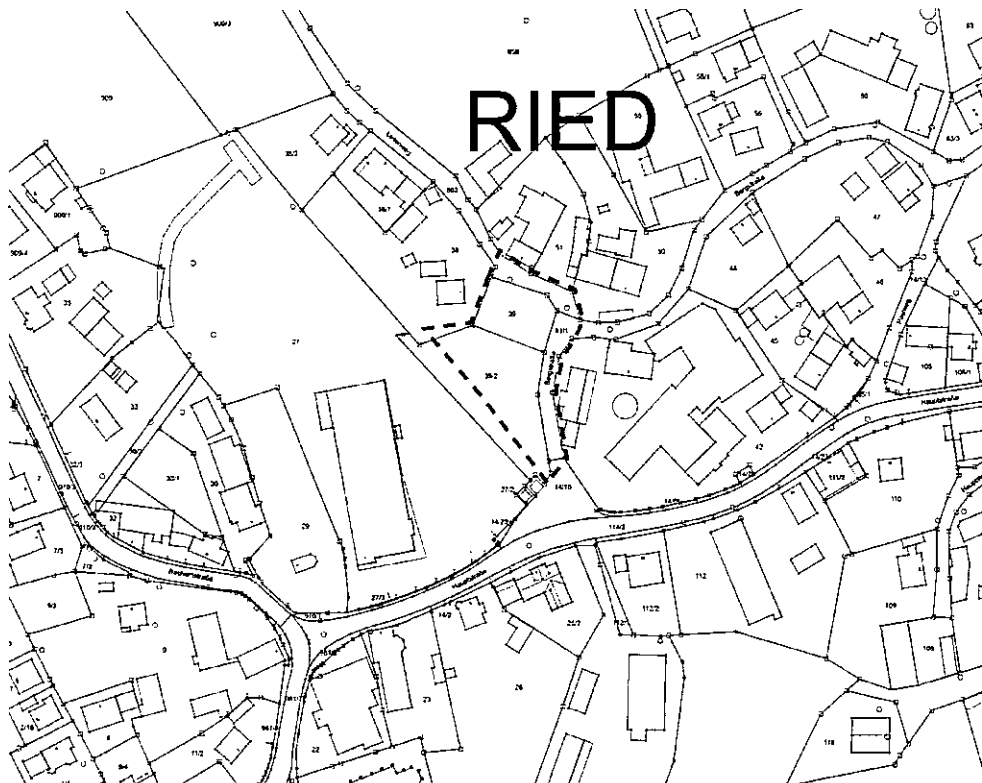
Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in öffentlicher Sitzung am 27.03.2025 beschlossen den Bebauungsplan „An der Hauptstraße“ zu ändern (1. Änderung). Wesentliches Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist:

- die bisherigen Nutzungen im Sondergebiet Ärztehaus zu modifizieren.

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Die Änderung erfolgt daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (im Rahmen der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans „An der Hauptstraße“ wurde bereits eine Umweltprüfung erstellt). Gemäß § 13 Abs. 2 wird für das Änderungsverfahren von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinne der §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Plan dargestellt.



Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.03.2025 zusätzlich beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bauleitplans, in der Fassung vom 06.03.2025 durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 27.03.2025 ist einschließlich der Begründung in der Zeit vom

22.04.2025 bis einschließlich 23.05.2025

Online über die Internetseite der Gemeinde Ried <https://gemeinde-ried.de/> unter der Rubrik „Bebauungspläne“ bzw. unter folgendem Link öffentlich abrufbar

URL: <https://gemeinde-ried.de/gemeinde-politik/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Ried (Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried, Zimmer 1) während der allgemeinen Dienstzeiten aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung per Email an die Mailadresse bauamt@gemeinde-ried.de unter dem Betreff „1639_Goldwiese2“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen zur Planung auch auf anderem Wege (z. B. als Briefpost oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Allgemeine Dienstzeiten des Rathauses:

Dienstag, Freitag: 07:15 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt

Ried, 10.04.2025


Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister